



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 25

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 23.10.2012

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|--|---------|
| 1. Bekanntmachung: | Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az. 33.7 - 4 10 06 - | 125-129 |
|--------------------|--|---------|

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 22.10.2012
Leisweg 12
Tel. 02541 / 911 -156

Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az. 33.7 - 4 10 06 -

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Münster, Kreis Steinfurt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Emsdetten	4	59	0,4843
Emsdetten	4	167	2,5812
Emsdetten	4	225	0,0211
Emsdetten	4	226	0,2292
Emsdetten	4	228	0,0447
Emsdetten	4	230	0,0959
Emsdetten	4	254	10,9973
Emsdetten	4	255	0,0154
Emsdetten	71	615	0,0128
Emsdetten	71	616	0,0135
Emsdetten	71	725	0,0061
Emsdetten	71	727	1,6556
Emsdetten	71	856	0,0037
Emsdetten	71	857	0,0068
Emsdetten	71	858	0,0031
Emsdetten	71	942	0,0033
Emsdetten	71	1053	0,0006
Emsdetten	72	4	0,7758
Emsdetten	72	7	0,8100
Emsdetten	72	8	0,2198
Emsdetten	72	90	3,3294
Emsdetten	72	92	0,6554
Emsdetten	72	106	4,1639
Emsdetten	72	114	1,9588
Emsdetten	72	115	0,1597
Emsdetten	72	116	0,6073

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Emsdetten	72	127	2,0131
Emsdetten	72	173	2,3874
Emsdetten	72	174	0,0447
Emsdetten	72	175	9,7998
Emsdetten	72	176	0,3412
Emsdetten	77	30	0,0411
Emsdetten	77	123	0,0048
Emsdetten	77	142	0,0985
Emsdetten	77	143	1,6643
Emsdetten	77	151	0,0103
Emsdetten	77	152	0,0182
Emsdetten	77	154	0,1658
Greven	44	464	1,7800

Folgende Grundstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Emsdetten	71	617	0,0190
Emsdetten	71	1141	0,0775
Emsdetten	71	1142	1,7470
Emsdetten	77	155	0,0276

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **261 ha**.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 15.12.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen mit dem Sitz in Hembergen, Kreis Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, Dez. 33 der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungs-zweck. Ziel der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen ergibt sich die Möglichkeit der Landbereitstellung für die Reaktivierung des Altarmes Hembergen und der Vorbeugung von Nutzungskonflikten zwischen den Eigentümern und der Wasserwirtschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ökologischen Belangen. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag

(S)

gez. Gottwald

